

# ZH\_OBERGERICHT SB140207 vom 26. September 2014

ZH Obergericht, 2014-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140207](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140207)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140207 du 26 septembre 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140207 del 26 settembre 2014

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich,

### E. 3

Der sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt. Tätlichkeit bedeutet körperliche Berührungen. Gedacht ist an Betastungen der Brüste, an den Griff in die Gegend der Geschlechtsteile, an das Gesäss, Streicheleien, Anpressen usw. Das Verhalten muss für den objektiven Betrachter einen sexuellen Bezug aufweisen (Trechsel/Bertossa, a.a.O., Art. 198 N 3 und 6). Dadurch, dass der Beschuldigte gegen den Willen der Privatklägerin deren Hand packte und an sein Glied führte, belästigte er sie sexuell. Da die Privatklägerin zuvor aus der Wohnung gerannt und nur wegen des vermissten Schlüssels zurückkam und da sie ihn in die Zunge gebissen hatte, wusste der Beschuldigte, dass sich die Privatklägerin durch seine Handlungen belästigt fühlte. Er handelte damit direkt vorsätzlich. Der Tatbestand der sexuellen Belästigung im Sinne von

- 21 - Art. 198 Abs. 2 StGB ist ohne Weiteres sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

### E. 3.1

Was die Verwertbarkeit der Aussagen von D.\_\_\_\_\_ betrifft, so hat die Vorinstanz zu Recht festgestellt, dass er lediglich polizeilich einvernommen wurde und nicht etwa durch die Staatsanwaltschaft in Anwesenheit des Beschuldigten, weshalb seine Aussagen nicht zu Lasten des Beschuldigten verwendet werden dürfen (Art. 147 Abs. 1 und 4 StPO; vgl. Urk. 118 S. 18).

### E. 3.2

Betreffend die Glaubwürdigkeit der einvernommenen Personen kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 118 S. 23 f.). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Würdigung von Aussagen nicht mehr wie früher Gewicht auf die allgemeine Glaubwürdigkeit des Einvernommenen im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft gelegt wird, sondern diesem Gesichtspunkt kaum mehr relevante Bedeutung zukommt. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage, welche durch methodische Analyse ihres Inhalts darauf überprüft wird, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Aussagenden entspringen (BGE 133 I 33 E. 4.3).

### E. 3.3

Der Beschuldigte führte in der polizeilichen Einvernahme vom 17. August 2013 aus, in seiner Wohnung sei die Privatklägerin auf einem Stuhl und er

- 8 - auf ihren Beinen gesessen. Er habe begonnen, ihre Lippen zu küssen und ihre Brüste in der Hand zu halten (Urk. 6 S. 2). Die Privatklägerin habe sich von sich aus auf das Bett gesetzt. Er bejahte, versucht zu haben, die Privatklägerin zu küssen, aber sie habe es zugelassen. Als sie auf dem Bett gelegen sei, habe er sie nicht massieren wollen. Sie habe übel gerochen und er habe eigentlich Mitleid mit ihr gehabt. Er habe auch nicht versucht, ihr T-Shirt hochzuziehen. Das habe sie selber getan. Er habe sie nicht unter dem T-Shirt an der Brust berührt, nur über dem T-Shirt. Sie habe sich nicht dagegen gewehrt. Die Privatklägerin habe ihm die Zunge in den Mund gesteckt und nicht die Lippen zusammengepresst (Urk. 6 S. 5 f.). Nachdem sie das T-Shirt hochgezogen habe, habe er sie auf die Brust geküsst. Sie habe ihn nicht mit den Füßen weggestossen und er habe ihr nicht gesagt, dass er sie ablecken wolle. Auch habe er weder Geld dafür angeboten noch ihr zwei Ohrfeigen gegeben. Weiter verneinte er, sie mit einem Brotmesser bedroht oder ihr ein solches vor das Gesicht oder überhaupt gehalten zu haben (Urk. 6 S. 7 f.). Er habe die Handgelenke der Privatklägerin nicht mit den Knien fixiert und ihr die Hose heruntergezogen. Die Frau sei ja nicht Angelina Jolie. Er habe die Privatklägerin nicht im Intimbereich berührt (Urk. 6 S. 8). In der Anhörung vor dem Zwangsmassnahmegericht vom 19. August 2013 führte der Beschuldigte aus, in seiner Wohnung sei es mit der Privatklägerin nur zu Zungenküssen gekommen, aber zu keinen weiteren Berührungen. Die Frage, ob er die Privatklägerin im Intimbereich berührt habe, bejahte er jedoch. Er führte dazu aus, sie habe seine Hand genommen und es sei von ihr aus gekommen, nicht von ihm aus. Die Privatklägerin habe er weder geschlagen noch habe er ein Messer vor das Gesicht der Privatklägerin gehalten (Urk. 31/8 S. 4 f.). Bei der Staatsanwaltschaft führte der Beschuldigte am 10. September 2013 aus, er und die Privatklägerin hätten sich wahrscheinlich nicht verstanden. Sie stamme aus einem anderen Kulturkreis als er und sei eine andere Schulung durchlaufen. Zuerst sei die Privatklägerin willig gewesen, dann plötzlich nicht mehr. Er verneinte, sie geohrfeigt, mit dem Messer bedroht und mit den Knien auf ihren Händen ans Bett "gefesselt" zu haben (Urk. 12 S. 2). Sodann führte er aus, sich nicht mehr zu erinnern, wo er sie angefasst habe. Er verneinte, sie im Intim-

- 9 - bereich zwischen den Beinen berührt zu haben. Wenn er sie am Körper angefasst habe, dann sei dies mit ihrer Zustimmung gewesen (Urk. 12 S. 3 f.). Am 5. November 2013 führte der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft aus, er habe der Privatklägerin die Hose nicht ausgezogen. Sie selber habe die Hose oben aufgemacht und herunter gestülpt. Einmal bejahte der Beschuldigte die Frage, ob er der Privatklägerin gesagt habe, dass sie die Hose herunterziehen solle, gleich darauf verneinte er die Frage. Weiter führte er aus, die Privatklägerin habe sich an ihrem Geschlechtsteil berührt, ohne eine Hose anzuhaben. Dies sei gewesen, als er mit ihr auf dem Bett gewesen sei und sie geküsst habe (Urk. 14 S. 2 ff.). Auf Vorhalt des Berichts des Forensischen Instituts betreffend DNA-Hitmeldung, wonach am Slip der Privatklägerin DNA-Spuren des Beschuldigten sichergestellt wurden, führte er aus, sie habe ihn am Anfang gewähren lassen, aber er denke nicht, dass sie eine Unterhose angehabt habe (Urk. 14 S. 6). Er räumte ein, die Privatklägerin an ihrem Geschlechtsteil zwischen den Beinen angefasst zu haben. Er verneinte, dass die Privatklägerin noch einen Slip angehabt habe, als er sie im Intimbereich zwischen den Beinen berührt habe (Urk. 14 S. 7). Sodann bestritt er, dass die Verletzungen der Privatklägerin von ihm stammten (Urk. 14 S. 14 f.). Vor Vorinstanz führte der Beschuldigte am 9. Januar 2014 aus, er habe ver-

sucht, die Privatklägerin im Intimbereich zwischen den Beinen zu berühren, diese aber sofort ihre Hose angezogen habe und gegangen sei. Sie habe die Hose selber heruntergezogen (Urk. 97 S. 4). Er verneinte, die Privatklägerin geschlagen oder verletzt zu haben (Urk. 97 S. 7). Auf das Messer angesprochen führte er aus, das Messer sei neben seinem Bett, weil er in diesem Zimmer alleine wohne und Angst vor Einbrechern habe. Als er die Privatklägerin auf dem Bett geküsst habe, habe er das Messer bemerkt, dieses aufgehoben und es auf die Seite gelegt, damit sie sich nicht verletzen würden. Die Privatklägerin habe das Messer dann weggeworfen (Urk. 97 S. 8). Darauf hingewiesen, dass er bei der Staatsanwaltschaft ausgeführt habe, dass das Messer nicht neben dem Bett, sondern auf dem Tisch gelegen sei, führte er aus, er habe die Frage des Dolmetschers vielleicht nicht richtig verstanden. Vielleicht habe er auch verschiedene Aussagen

- 10 - gemacht, weil er Angst gehabt habe und noch nie vor Gericht oder in einer Untersuchung gewesen sei (Urk. 97 S. 9.). Weiter führte er aus, die Türe sei bei ihm während 24 Stunden offen. Damit er nicht jedes Mal, wenn er auf die Toilette gehen müsse, die Türe öffnen müsse, sei die Türe immer offen. Auf die Frage, wieso er die Türe zu seinem Zimmer nicht stets abgeschlossen habe, wenn er doch Angst vor Einbrechern habe, führte er aus, die Leute, die in den anderen vier Zimmern wohnen würden, seien seine Bekannten. Er schliesse die Türe nur in der Nacht, sie sei nicht immer offen (Urk. 97 S. 13 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, er wisse nicht mehr, wo er die Privatklägerin berührt habe. Die Privatklägerin habe ihre Bluse nach oben und wieder nach unten gezogen. Er habe die nackte Brust gesehen, aber weder berührt noch geküsst. Dazu räumte er aber ein wenig später ein, sich nicht mehr erinnern zu können. Weiter bestritt er, gesagt zu haben, er wolle die Privatklägerin an ihrem Geschlechtsteil lecken. Auf das Messer angesprochen, führte er zuerst aus, er habe nichts damit gemacht, dann räumte er ein, er habe es weit weg gelegt. Er konnte sich nicht mehr erinnern, ob die Privatklägerin das Messer weggeworfen hatte. Auch könne er sich nicht daran erinnern, ob er das Geschlechtsteil der Privatklägerin berührt habe oder nicht. Als die Privatklägerin später nochmals zurückgekommen sei, habe er nicht versucht, sie zu küssen. Es stimme aber, dass sie ihm in die Zunge gebissen habe (Prot. II S. 19 ff.). Es fällt auf, dass die Aussagen des Beschuldigten nicht konstant sind, sondern einige Widersprüche aufweisen. Auf diese angesprochen, begründete er sie meistens damit, dass er den Dolmetscher nicht richtig verstanden habe, dass er das nicht genau so gefragt worden sei oder dass er Angst gehabt habe. Die einzelnen Einvernahmen wurden dem Beschuldigten aber jeweils übersetzt und von ihm unterschrieben, weshalb es als Schutzbehauptung erscheint, im Nachhinein zu behaupten, eine Frage sei falsch verstanden oder eine Antwort falsch wiedergegeben worden. Ein gravierender Widerspruch liegt darin, dass der Beschuldigte in der Untersuchung stets bestritt, das Messer in der Hand gehalten zu haben. Erst vor Vorinstanz räumte er ein, dieses aufgehoben zu haben. Neu ist auch die

- 11 - Aussage, dass er dieses aus Angst neben dem Bett platziert gehabt habe, führte er doch in einer früheren Einvernahme aus, dass dieses auf dem Tisch gelegen sei, um damit Lebensmittel zu zerkleinern. Unglaublich ist auch die Behauptung, er habe Angst vor Einbrechern gehabt, hätte er doch diesfalls jeweils die Türe seines Zimmers abgeschlossen. Selbst diesbezüglich widersprach er sich in der Einvernahme vor Vorinstanz. Führte er doch zuerst aus, die Türe sei während 24 Stunden offen, wohingegen er dann plötzlich - wohl nachdem er bemerkt hatte, dass er sich damit in einen Widerspruch verwickelte - die Türe nachts geschlossen haben will. Auch betreffend die Berührung des Intimbereichs

zwischen den Beinen der Privatklägerin sagte er nicht konstant aus. Zuerst bestritt er diesen Vorwurf, dann gestand er ihn ein, wobei er betonte, sie habe seine Hand dort hin geführt, dann bestritt er die Berührung erneut und in einer späteren Einvernahme zeigte er sich diesbezüglich wieder geständig. Anlässlich der Berufungsverhandlung konnte er sich nicht mehr daran erinnern. Vor Vorinstanz stellte er die Berührung dann nicht mehr so dar, als hätte die Privatklägerin seine Hand in den Intimbereich geführt, sondern führte aus, als er es versucht habe, habe sie sofort ihre Hose angezogen. Solche Widersprüche lassen seine Aussagen äusserst unglaubhaft erscheinen. Kommt hinzu, dass er verneinte, dass die Privatklägerin einen Slip getragen habe, was schlicht unmöglich ist, hinterliess er doch seine DNA-Spur genau an diesem Slip. Eine weitere Schutzbehauptung ist darin zu sehen, dass der Beschuldigte immer wieder betonte, dass er die Privatklägerin nicht attraktiv gefunden habe. Damit wollte er es wohl als unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass er sexuelle Handlungen mit ihr vornehmen wollte. Da er jedoch selbst einräumte, die Privatklägerin geküsst und an den Brüsten und im Intimbereich berührt zu haben, erscheinen solche Aussagen als Schutzbehauptungen. Auch die Aussage, er und die Privatklägerin hätten sich aufgrund ihrer Kultur falsch verstanden, ist unglaubhaft, zeigte die Privatklägerin doch deutlich, sowohl verbal als auch durch aktive und passive körperliche Abwehr, dass sie die sexuellen Handlungen ablehnte.

#### **E. 3.4**

Die Privatklägerin führte in der polizeilichen Einvernahme vom 16. August 2013 aus, der Beschuldigte habe sie ins Gesicht und auf die Brüste geküsst. Er habe ihre Hosen heruntergezogen und sie im Intimbereich berührt. Er habe

- 12 - ein Messer genommen, gegen sie gerichtet und es neben sie gelegt. Sie habe das Messer dann weggeworfen. Sie habe sich gewehrt, aber er habe mit dem Knie ihr Handgelenk blockiert. So habe sie ihn mit den Füßen weggestossen. Er habe ihr gesagt, dass er sie mit der Zunge befriedigen wolle, was sie aber nicht gewollt habe. Immer wieder habe er ihre Hose heruntergezogen und sie habe ihre Beine zusammengeklemmt. Dann habe sie sich losreissen und die Wohnung verlassen können (Urk. 5 S. 2). Sie ergänzte, dass er sie in der Wohnung aufgefordert habe, sich auf das Bett zu setzen, sie sich aber auf den Stuhl gesetzt habe. Er habe angefangen, ihre Schultern zu massieren und versucht, sie auf den Mund zu küssen. Sie habe ihre Hände vor ihren Oberkörper gehalten und ihn weggestossen. Dann sei sie irgendwie auf dem Bett gelandet. Er habe ihr T-Shirt hochgezogen und sie mit der einen Hand unter dem T-Shirt und mit der anderen Hand über dem T-Shirt an der Brust berührt. Als sie sich auf den Rücken gedreht habe, habe er sie geküsst und sie habe nichts dagegen machen können. Er habe ihr die Zunge in den Mund gebohrt. Sie habe immer wieder die Lippen zusammengepresst. Sie habe die Küsse teilweise zugelassen, weil sie Angst gehabt habe. Irgendwann habe er ihr T-Shirt hochgezogen und angefangen, ihre Brüste zu küssen. Sie habe Angst gehabt und sich wie tot gestellt und es zugelassen, dass er sie am Busen küsste, da sie ihre Kräfte einteilen müssen. Sie habe ihn dann wieder mit den Füßen weggestossen. Er habe gesagt, er wolle sie ablecken und er habe ihr Fr. 100.– dafür angeboten. Sie habe ihn erneut weggestossen, worauf er ihr zwei Ohrfeigen gegeben und sie noch einmal geschlagen habe. Dann habe er das Messer hervorgehoben, es ihr drohend vor das Gesicht gehalten und es neben ihrer Schulter griffbereit hingelegt. Er habe ihr immer wieder gesagt, dass er sie lecken wolle. Irgendwann habe er mit seinem Knie ihr linkes Handgelenk fixiert und mit dem zweiten Knie das rechte Handgelenk. So habe er ihre Hosen herunterziehen können. Er habe beides herunterziehen können. Sie habe

die Beine zusammengepresst, aber es sei ihm trotzdem gelungen, sie mit den Fingern zu berühren. Bereits vorgängig habe er versucht, sie mit seinen Fingern im Intimbereich zu berühren. Dabei habe er von oben unter ihre Hosen gegriffen. Sie habe sofort ihre Hand zwischen die Beine geklemmt, um zu verhindern, dass er mit seinen Fingern tiefer gleiten könne. Nachdem er die Hosen heruntergezogen

- 13 - gehabt habe, sei es ihm gelungen, mit seinem Finger durch die ganze Scheide zu fahren. Sie habe sich so stark bewegt und gewindet, dass es ihr gelungen sei, die Hosen wieder hochzuziehen und die Wohnung zu verlassen (Urk. 5 S. 3 ff.). Das Messer habe sie weggeworfen, als sie sich gewehrt habe. Sie habe sich durch das Messer bedroht gefühlt und Angst gehabt. Sie habe einen Kratzer am linken Knie, an der linken Bauchseite und am rechten Arm. Zudem schmerze sie ihr linkes Handgelenk und der Nacken. Dem Beschuldigten habe sie in die Zunge gebissen (Urk. 5 S. 6). Bei der Staatsanwaltschaft wiederholte die Privatklägerin am 10. September 2013 ihre Ausführungen. Sie beschrieb erneut, wie der Beschuldigte versucht habe, sie zu küssen und sie an den Brüsten berührt und geküsst habe. Detailliert führte sie aus, wie sie sich gewehrt habe und wiederholte, dass sie sich einmal tot gestellt und ihn machen lassen habe, um ihre Kräfte zu sammeln. Erneut führte sie aus, dass er gesagt habe, er wolle sie im Intimbereich ablecken, was sie nicht gewollt habe, und dass er mit den Knien ihre Handflächen fixiert habe. Sie habe sich dann mit den Beinen gewehrt. Sie wiederholte, dass er versucht habe, ihr die Hosen herunterzuziehen und sie dreimal ins Gesicht geschlagen habe. Dann habe er ihr ein Messer vor das Gesicht gehalten und es neben sie hingelegt. Als er es geschafft habe, die Hose herunterzuziehen, habe sie die Beine zusammengepresst. Er habe sie im Intimbereich zwischen den Beinen berührt. Irgendwann habe sie es geschafft, ihre Hose wieder hinaufzuziehen. Er habe mit der Hand von oben her in ihre Hose gelangen wollen, weshalb sie ihre Hand schützend auf ihre Scheide gehalten habe. Als sie es nach draussen geschafft habe, habe sie ihren Fahrradschlüssel nicht gefunden und sei deshalb noch einmal in die Wohnung gerannt, um diesen zu suchen. Der Beschuldigte habe sich auf ihre Knie gesetzt und wieder versucht, sie zu küssen. Sie habe ihn in die Zunge gebissen. Er habe ihre Hand gepackt und sie über die Hose zu seinem Glied geführt. Dann sei sie wieder hinausgerannt (Urk. 9 S. 7 ff.). Sie ergänzte, dass sie, nachdem sie sich habe befreien können, das Messer weit weggeworfen habe (Urk. 9 S. 11). Sie habe sich ständig gewehrt. Er habe sie zwingen wollen, sie im Intimbereich an der Scheide abzulecken. Dafür habe er ihr sogar Geld angeboten. Ihre linke Hand sei verletzt, ausserdem habe sie einen Kratzer am Knie, am Bauch und an der Brust gehabt

- 14 - (Urk. 9 S. 15). Sie verneinte, dass sie den Beschuldigten einvernehmlich geküsst und von sich aus das T-Shirt hochgezogen sowie sich die Brüste habe küssen lassen (Urk. 9 S. 23 f.). Vor Vorinstanz führte die Privatklägerin am 9. Januar 2014 aus, der Beschuldigte habe in der Wohnung versucht, ihr in die Hose zu greifen. Sie habe sofort ihre Hand dorthin geführt, um dies zu vermeiden. Sie wiederholte, wie er ihr, als sie auf dem Bett gelegen sei, versucht habe, das T-Shirt nach oben zu ziehen und sie zu küssen. Sie habe sich gewehrt. Er habe mit seinen Knien ihre Hände fixiert, ihr die Brüste abgeleckt und ihr die Zunge in den Mund hineingepresst. Sie habe sich tot gestellt, um ihre Kräfte zu sammeln. Er habe sie auch im Intimbereich ablecken wollen. Da sie nicht damit einverstanden gewesen sei, habe er ihr mehrere Ohrfeigen verpasst. Er habe ihr die Hose heruntergezogen, worauf sie die Beine verschränkt habe. Aber er habe es trotzdem geschafft, sie zwischen den Beinen zu berühren. Nachdem er sie geschlagen habe, habe er ihr auch noch das Messer

vor das Gesicht gehalten, was ihr Angst gemacht habe. Sie habe sich dann befreien können und habe die Wohnung verlassen. Sie sei dann nochmals zurückgekehrt, um ihren Schlüsselbund zu suchen. Der Beschuldigte habe sich auf ihre Knie gesetzt und wieder versucht, sie zu küssen. Sie habe ihn in die Zunge gebissen. Er habe ihre Hand ergriffen und diese über die Hose zu seinem Glied geführt. Dann sei sie hinausgerannt (Urk. 91 S. 4 ff.). Sie habe sich geschämt, dass ihr das überhaupt passieren können und dass sie in so eine Situation geraten sei (Urk. 91 S. 10). Die Privatklägerin sagte sehr konstant aus. Sie wiederholte in jeder Einvernahme die gleichen Handlungen, die der Beschuldigte ihr gegenüber ausgeführt hatte und die gleichen Abwehrhandlungen, die sie vorgenommen hatte. Es fällt auf, dass sie sich an viele Details erinnert und diese auch immer wieder erwähnte. So sprach sie jedes Mal davon, dass er mit seinen Knien zuerst ihre linke Hand, dann die rechte Hand fixierte oder wie sie sich tot gestellt habe, um Kräfte zu sammeln. Sie spricht auch wiederholt von drei Ohrfeigen und wie er ihr Geld dafür angeboten habe, sie im Intimbereich ablecken zu dürfen. Diese detailreichen Ausführungen lassen ihre Aussagen äusserst glaubhaft erscheinen. Wie be-

- 15 - reits die Vorinstanz festgestellt hat, gibt es in den verschiedenen Einvernahmen Unterschiede betreffend die genaue Reihenfolge der einzelnen Küsse und Berührungen sowie deren Versuche, dies ist aber vernachlässigbar, werden die einzelnen Küsse und Berührungen doch in jeder Einvernahme erneut und konstant beschrieben. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass in einem solch dynamischen Geschehen die Reihenfolge im Nachhinein nicht mehr ganz klar eruierbar ist. Dies ändert aber nichts daran, dass die Aussagen der Privatklägerin betreffend das Kerngeschehen konstant und damit glaubhaft sind. Auch die Gefühle wie Angst und Scham, welche die Privatklägerin beschreibt, sind lebensnah und weisen darauf hin, dass sie das Erzählte auch tatsächlich erlebt hat. Sodann beschuldigt sie den Beschuldigten nicht unnötig. Vielmehr betont sie, dass er keinen Geschlechtsverkehr verlangt, mit dem Finger nicht in die Scheide eingedrungen sei und sie nicht verbal bedroht habe. Auch gibt sie zu, freiwillig in seine Wohnung gegangen zu sein und auch ein zweites Mal die Wohnung betreten zu haben. Dass sie in der ersten Einvernahme noch nicht erzählt hatte, dass sie ein zweites Mal in die Wohnung des Beschuldigten gegangen sei, deutet nicht darauf hin, dass sie in der polizeilichen Einvernahme nicht die Wahrheit gesagt hätte. Vielmehr gab sie in der ersten Einvernahme eine kürzere Version zu Protokoll, welche sie dann in den weiteren Einvernahmen präziserte und ergänzte.

### **E. 3.5**

C.\_\_\_\_\_ führte in der polizeilichen Einvernahme vom 29. August 2013 aus, nach dem Vorfall sei die Privatklägerin zu ihm nach Hause gekommen. Sie sei ziemlich aufgelöst gewesen und habe Tränen in den Augen gehabt. Die Privatklägerin habe ihm erzählt, dass sie sexuell belästigt und beinahe vergewaltigt worden sei. Sie habe erzählt, dass sie vom Beschuldigten angesprochen, ein Stück weit mit ihm gegangen und dann mit einem Messer bedroht worden sei. Weiter habe sie erzählt, dass er ihr an die Scheide fassen wollen, sie sich dann aber selber an die Scheide gefasst habe, damit er das nicht tun könnte. Er habe ihr hundert Franken angeboten, damit er sie lecken dürfe. Weiter habe sie ausgeführt, dass er sie küssen wollen, was sie nicht zulassen wollen, dann aber doch zugelassen habe. Sie habe sich wie tot gestellt, um Energie zu schöpfen. Das Messer habe sie weit weg geworfen und sie habe ihm in die Zunge gebissen. Er sei so halb auf ihr gekniet, aber sie habe sich dann doch befreien

- 16 - können. Weiter habe sie erzählt, dass er ihr drei Ohrfeigen gegeben habe. Vor ca. drei bis vier Tagen habe die Privatklägerin noch ausführlicher über den Vorfall berichtet. Sie habe erneut erzählt, dass sich das ganze draussen abgespielt habe (Urk. 8 S. 1 f.). In der Zeugeneinvernahme vom 10. September 2013 bestätigte C.\_\_\_\_\_, bei der Befragung durch die Polizei die Wahrheit gesagt zu haben. Er wiederholte, dass die Privatklägerin ihm direkt nach dem Vorfall erzählt habe, dass der Beschuldigte ihr das Messer an den Hals gesetzt und sie an der Scheide habe anfassen wollen, sie sich aber dadurch geschützt habe, dass sie ihre Hand dorthin gehalten habe. Sie habe auch erzählt, dass er sie geküsst habe und sie dies einmal zugelassen habe, um Energie zu schöpfen. Er glaube, sie habe ihm dann auch in die Zunge gebissen. Dann habe sie entwischen können. Als sie bei ihm angekommen sei, habe sie Tränen in den Augen gehabt und sei sehr aufgelöst gewesen (Urk. 11 S. 4). Auch beim zweiten Treffen sei sie angeschlagen, verunsichert, traurig und hilflos gewesen (Urk. 11 S. 8). Sie habe nie erwähnt, dass sie in der Wohnung des Beschuldigten gewesen sei (Urk. 11 S. 10). C.\_\_\_\_\_ war zwar nicht selber anwesend, als der Vorfall geschah, hat aber gleich nach der Tat mit der Privatklägerin gesprochen. Seine Aussagen darüber, was ihm die Privatklägerin erzählt habe, entsprechen weitgehend denjenigen, welche die Privatklägerin selber machte. Sie erzählte ihm Details, die sie auch in ihren eigenen Einvernahmen wiedergab, wie dass sie sich selber an die Scheide gefasst habe, um sich zu schützen, dass der Beschuldigte ihr Fr. 100.– angeboten habe, um sie abzulecken, dass sie sich tot gestellt habe, um Energie zu schöpfen, dass sie dem Beschuldigten in die Zunge gebissen habe und dass er ihr drei Ohrfeigen gegeben habe. Sowohl dies wie auch die eigenen Wahrnehmungen des Zeugen über die Gefühlslage der Privatklägerin untermauern deren Aussagen. Dass sie C.\_\_\_\_\_ nicht erzählte, dass das Ganze in der Wohnung des Beschuldigten geschah, ist nachvollziehbar, schämte sie sich doch dafür, dass sie von sich aus die Wohnung betreten hatte und machte sich deswegen Vorwürfe (vgl. Urk. 91 S. 11). Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 142 S. 8 f.)

- 17 - werden an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zum Kerngeschehen dadurch keine Zweifel geweckt.

### **E. 3.6**

D.\_\_\_\_\_, der Partner der Privatklägerin, führte in der polizeilichen Einvernahme vom 15. Oktober 2013 aus, was ihm die Privatklägerin nach dem Vorfall erzählt hatte. Wie bereits erwähnt, dürfen seine Aussagen nicht zu Lasten des Beschuldigten verwendet werden. Etwas für den Beschuldigten Entlastendes ergibt sich aus den Ausführungen von D.\_\_\_\_\_ jedoch nicht (vgl. Urk. 13). Auch ihm erzählte die Privatklägerin, dass sich der Vorfall draussen ereignet habe. Dies jedoch aus den bereits erwähnten nachvollziehbaren Gründen.

### **E. 3.7**

Aus dem Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin und der entsprechenden Fotodokumentation ergibt sich, dass die Privatklägerin einen Tag nach dem Vorfall folgende Verletzungen aufwies: Hautabschürfung an der rechten Wange, Hautabschürfung oberhalb der linken Brustwarze, drei Hautrötungen am Bauch links, Hautabschürfung an der rechten Ellbogenstreck- bzw. Ellbogenaussenseite, Hautrötung an der linken Unterarmbeugeseite, Hautabschürfung und Hautrötung sowie Schwellung an der linken Kniestreckseite, Hautrötung an der linken Unterschenkelinnenseite, mehrere kratzerartige Hautabschürfungen an der linken Fussstreckseite, zwei kratzerartige Hautabschürfungen an der rechten Fussstreckseite (Urk. 18/1, Urk. 16/3). Die

Privatklägerin führte aus, dass die Hautrötungen am Bauch, die Hautabschürfung oberhalb der linken Brustwarze, die Hautabschürfung an der rechten Ellbogenstreck- bzw. Ellbogen- aussenseite, die Hautrötung an der linken Unterarmbeugeseite, die Hautabschür- fung an der linken Kniestreckseite, die Hautrötung an der linken Unterschenkelin- nenseite und die Hautabschürfungen an der rechten Fussstreckseite vom Vorfall stammten (Urk. 9 S. 17 f.). Dass diese Verletzungen durch die Gewaltanwendung des Beschuldigten und die Abwehrhandlungen der Privatklägerin entstanden, ist durchaus nachvollziehbar. Ausserdem erlitt die Privatklägerin eine schmerzhaft Verletzung an der Hand (Muskelriss oder Sehnscheidenentzündung; vgl. Urk. 10/2, Urk. 94/2-3), welche gemäss den glaubhaften Aussagen der Privatklä- gerin entstanden sein muss, als der Beschuldigte ihre Hände mit den Knien fixier- te.

- 18 -

### **E. 3.8**

Die DNA-Spurenwertung ergab, dass sich am Slip der Privatkläge- rin sowohl im Bundbereich hinten innen, im Bundbereich vorne aussen und im Bundbereich vorne innen DNA-Spuren des Beschuldigten befanden (Urk. 17/2). Dies beweist, dass der Beschuldigte mit dem Slip der Privatklägerin in Berührung kam.

### **E. 3.9**

Auf der Aufzeichnung des Notrufs der Privatklägerin ist zu hören, wie die Privatklägerin von einem Messerangriff eines Mannes erzählt, der ihr zwar ge- sagt habe, dass er keinen Sex, sie aber berühren und küssen wolle. Sie führte aus, dass er sie geküsst und ihr drei Ohrfeigen verpasst habe. Das Ganze sei draussen auf der Strasse beim ...platz passiert (Urk. 23). Auch am Telefon er- zählte die Privatklägerin, dass sich der Vorfall draussen ereignet habe. Dies tat sie jedoch, da ihr Partner D.\_\_\_\_\_ dabei war, als sie anrief, und dementspre- chend aus den bereits erwähnten nachvollziehbaren Gründen.

### **E. 3.10**

Zusammenfassend ist gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Pri- vatklägerin, welche durch die Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_\_, das Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin und der entsprechenden Fotodo- kumentation sowie der DNA-Spurenwertung untermauert werden, der Sach- verhalt gemäss Anklageschrift erstellt. Die Aussagen des Beschuldigten vermö- gen keine Zweifel an der Darstellung der Privatklägerin hervorrufen. Einzig bei der Gewaltanwendung ist von "intensiv" (statt wie angeklagt als "massiv") auszuge- hen. Weiter ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen sei, dass der Positionenwechsel der Privatklägerin vom Stuhl auf das Bett ohne Gewalt oder Drohung erfolgt ist. Schliesslich kann die genaue Reihenfolge der einzelnen Küs- se und Berührungen sowie deren Versuche sowie die exakte Zuordnung der ein- zeln Läsionen offen bleiben. III. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten betreffend Anklageziffer 1 als sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB und be- züglich Anklageziffer 2 als sexuelle Belästigung im Sinne von Art. 198 StGB.

- 19 - Die Verteidigung führte aus, sie sehe die beiden Anklagesachverhalte als einen Lebenssachverhalt, weshalb sie die sexuelle Belästigung von der sexuellen Nötigung als konsumiert erachte (Prot. II S. 24 f.). Die beiden Anklagevorwürfe weisen aber nicht einen derart engen Zusammenhang auf, als dass sie als eine Einheitstat erachtet werden können.

Vielmehr gab es nach den Handlungen des Beschuldigten, welche ihm unter der ersten Anklageziffer vorgeworfen werden, und denjenigen, die ihm in der zweiten Anklageziffer vorgeworfen werden, einen Schnitt. Die Privatklägerin verliess die Wohnung dazwischen und kam ein zweites Mal in die Wohnung. Der Beschuldigte fasste daraufhin erneut den Entschluss, sich der Privatklägerin körperlich anzunähern. Es ist folglich nicht von einem Gesamtvorsatz auszugehen, der sich auch auf die sexuelle Belästigung bezog, sondern davon, dass der Beschuldigte erneut den Vorsatz fasste, sich an der Privatklägerin zu vergehen, als sie ein zweites Mal in seine Wohnung kam. 2. Der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Vom Tatbestand erfasst wird die Nötigung einer Person zur Duldung oder zur Vornahme von sexuellen Handlungen. Unter sexueller Handlung ist jede körperliche Betätigung zu verstehen, die nach ihrem äusseren Erscheinungsbild vom Standpunkt eines objektiven Beobachters aus betrachtet eindeutig sexualbezogen ist. Die Handlung muss sich daher jedenfalls auf geschlechtsspezifische oder mindestens erogene Körperteile beziehen. Es sind nur Verhaltensweisen tatbeständlich, die im Hinblick auf das Rechtsgut (Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung) erheblich sind (Ulrich Weder, OFK-StGB, 19. Auflage 2013, StGB 189 N 3 f. und N 9 sowie StGB 187 N 5 f.). In der Regel liegt eine sexuelle Handlung vor bei Körperkontakt mit primären Geschlechtsmerkmalen und mit der weiblichen Brust und bei gewaltsamem Küssen (Trechsel/Bertossa, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 189 N 9). Bezüglich der Bedrohung ist mindestens die Androhung eines ernstlichen Nachteils vorauszusetzen. Eine Gewaltanwendung liegt beispielsweise vor bei gewaltsamem Niederdrücken des

- 20 - Opfers auf das Bett oder Festhalten der Unterarme und Hände während der (erzwungenen) sexuellen Handlung (Ulrich Weder, a.a.O., StGB 189 N 10 f.). Dadurch, dass der Beschuldigte die Privatklägerin festhielt, ihre Handflächen bzw. Handgelenke mit seinen Knien auf dem Bett fixierte und ihr mehrere Ohrfeigen versetzte, wandte er ihr gegenüber Gewalt an, was sogar zu leichten Verletzungen führte. Zusätzlich bedrohte er sie mit einem Messer, wodurch er ihr Verletzungen androhte. Durch diese Handlungen nötigte er sie dazu, die an ihr vorgenommenen sexuellen Handlungen wie die Zungenküsse, das Küssen und Berühren der Brüste sowie das Berühren der Scheide zu dulden und das Küssen teilweise zu erwidern. Durch die sexuellen Handlungen, zu welchen der Beschuldigte die Privatklägerin nötigte, wirkte er erheblich auf die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung der Privatklägerin ein. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 124 S. 2 f., Urk. 142 S. 6 ff.) lag durchaus eine objektiv schwere Beeinträchtigung der sexuellen Integrität der Privatklägerin vor. Für den Beschuldigten war bei seinen Handlungen durch die Abwehrhandlungen der Privatklägerin eindeutig erkennbar, dass sie mit seinem Vorgehen nicht einverstanden war. An der Ernsthaftigkeit ihres Widerstands konnten für ihn keine Zweifel bestehen. Er handelte damit direkt vorsätzlich. Sowohl der objektive wie auch der subjektive Tatbestand der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB sind erfüllt.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte der sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB und der sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 StGB schuldig zu

sprechen. IV. Strafzumessung und Vollzug

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.